

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 111 - 112

Einladung zur "Savigny-Stiftung"

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

E i n l a d u n g.

Die großen und unvergänglichen Verdienste, welche sich

Friedrich Carl von Savigny

sowohl um das Rechtsleben des Deutschen Volkes, als auch um die Rechtswissenschaft fremder Nationen erworben hat, sind eine beredte Mahnung, dem hochgefeierten Lehrer und Meister ein Denkmal zu errichten in einer Stiftung, die — getragen von der Theilnahme dankbarer Schüler aus allen Nationen — ihre Segnungen und Wohlthaten auch über Deutschland hinaus zu verbreiten geeignet ist. Die Unterzeichneten hegen daher die Absicht, eine den Namen des verehrten Todten führende Stiftung zu dem Zwecke zu gründen, um

1) namhaften Leistungen auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, welche das Römische und Germanische Recht in den Kreis der Vergleichung ziehen, ferner aber auch gediegenen Arbeiten, die im Anschlusse an Friedrich Carl v. Savigny's „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ der späteren Literatur- und Dogmen-Geschichte des Römischen Rechtes gewidmet sind, eine angemessene Belohnung zu Theil werden zu lassen;

2) besonders befähigte Rechtsgelehrte, ohne Rücksicht auf Nationalität, in den Stand zu setzen, die Rechtsinstitutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

In diesem Sinne erlauben wir uns, die Sammlung für eine „Savigny-Stiftung“ zu eröffnen und an alle diejenigen, welche zu thätiger Mitwirkung geneigt sind, die Bitte zu richten, die zur Beisteuer bestimmten Beträge an das Banquierhaus M. Borchardt jun. zu Berlin (Französische Straße Nr. 32) gütigst einzusenden zu wollen. Auch sind die Unterzeichneten gern bereit, Gaben Behufs Ablieferung an das genannte Banquierhaus in Empfang zu nehmen.

Sobald die Sammlung geschlossen ist, werden wir die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, welcher Friedrich Carl v. Savigny während eines funfzigjährigen Zeitraumes als Mitglied angehört hat, ersuchen, unter Festhaltung des oben bezeichneten Zweckes der Stiftung, in Gemeinschaft mit uns ein die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der jährlichen Einkünfte regelndes Statut festzustellen, auf Grund dieses Statutes die Verwaltung des Stiftungsfonds zu übernehmen und sich mit den Akademien der Wissenschaften zu Wien und München dahin zu verständigen, daß die Vertheilung der Einkünfte abwechselnd durch eine dieser drei gelehrten Körperschaften erfolge. Auch werden wir demnächst öffentliche Rech-

nung legen, sowie schon vor dem Schlusse der Sammlung von drei zu drei Monaten über das Fortschreiten des Werkes öffentliche Mittheilung machen.

Berlin, im December 1861.

von Bernuth, Justiz-Minister. von Bethmann-Hollweg, Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Borchardt, Stadtgerichtsrath. Bornemann, Zweiter Präsident des K. Ob.-Trib. Bruns, Prof. der Rechte. Dr. H. Dove, Docent der Rechte. Dr. Gneist, Professor der Rechte. Heydemann, Geh. Justizrath und Professor der Rechte. Homeyer, Geh. Ober-Tribunalsrath und Professor der Rechte. Meyen, Staatsanwalt (Schriftführer). v. Patow, Finanz-Minister. Richter, Geh. Ober-Reg.-Rath und Prof. der Rechte. Rudorff, Geh. Justizrath und Prof. der Rechte. Graf v. Schwerin, Minister des Innern. Simson, Rechtsanwalt am K. Stadtgericht. Volkmar, Justizrath und Rechtsanwalt am K. Ober-Trib. Graf v. Wartensleben, Stadtgerichtsrath.
